

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung der Klage macht die Klägerin geltend, daß Artikel 88 Absatz 2 der Kommission es nicht erlaube, dem betroffenen Mitgliedstaat andere Maßnahmen zur Reduzierung oder Aufhebung wettbewerbsverzerrender Effekte einer staatlichen Beihilfe aufzuerlegen, als deren Rückforderung. Die in Artikel 2 der angefochtenen Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen gälten auch nicht als Umgestaltung der Beihilfe oder als Bedingungen oder Auflagen, die von Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung 659/1999 gedeckt werden könnten. Im Ergebnis habe daher die Kommission ihre Kompetenz überschritten und gegen Artikel 10 EG, welcher die Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der Organe der EG vorschreibt, verstoßen, zumal Deutschland ausdrücklich erklärt habe, daß es nicht in der Lage sei, die Einhaltung der Bedingungen zuzusagen.

Die Klägerin weist ferner auf schwerwiegende Ermessensfehler der Kommission bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt hin.

Klage der Carla Piccinni-Leopardi, des Carlos Martínez Mongay und des Georgios Katalagarianakis gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. September 2004

(Rechtssache T-390/04)

(2004/C 300/93)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Carla Piccinni-Leopardi und Carlos Martínez Mongay, beide wohnhaft in Brüssel, und Georgios Katalagarianakis, wohnhaft in Overijse (Belgien), haben am 28. September 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Etienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung der Kommission über die Vergabe der Verdienstpunkte und der Prioritätspunkte, die das Punktekonto („*sac-à-dos*“) der Kläger bilden, und die Entscheidung, sie nicht nach Besoldungsgruppe A 4 zu befördern, aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger im vorliegenden Verfahren greifen die Entscheidung der Beklagten an, ihnen im Rahmen des Beförderungsjahres 2003 keine spezifischen Verdienst- oder Prioritätspunkte zuzu-

teilen, um die Änderung ihrer Einstufung bei der Einstellung zu berücksichtigen, sowie die Entscheidung, sie in diesem Beförderungsjahr nicht nach Besoldungsgruppe A 4 zu befördern.

Zur Begründung ihrer Forderungen machen die Kläger geltend:

- einen Verstoß gegen Artikel 43 und 45 des Statuts, weil die Verdienste der Kläger für die Vergangenheit pauschal abgegolten worden seien, obwohl vorher Beurteilungen erstellt worden seien. Die Vergabe von einem Übergangsprioritätspunkt für das Dienstalter in der Besoldungsgruppe verstoße gegen den Grundsatz, wonach die Beförderung nach einer vergleichenden Prüfung der Verdienste der Beamten ausgesprochen werde;
- eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sowie des Artikels 5 Absatz 3 des Statuts und des Grundsatzes der Anwartschaft auf eine Laufbahn. Insoweit tragen die Kläger vor, dass Beamte, die seit längerer Zeit nicht in den Genuss einer Beförderung gekommen seien, weil ihre Verdienste nicht als ausreichend bewertet worden seien, besondere Prioritätspunkte erhalten hätten und auch für das Beförderungsjahr 2004 erhalten würden.

Demgegenüber würden die Kläger, deren Verdienste seit Beginn ihrer Laufbahn nicht entsprechend ihrem eigentlichen Wert hätten beurteilt werden können, ebenso behandelt wie jene Beamten, die bei ihrer Einstellung nicht in eine höhere Besoldungsgruppe eingestuft worden seien;

- eine Verletzung des Artikels 233 EG. Im vorliegenden Fall stelle sich die Frage, ob, nachdem die Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Einstufungskriterien für rechtswidrig erklärt worden seien und die Kommission sich verpflichtet habe, die Einstufung zahlreicher Beamter, die gemäß diesen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen eingestellt worden seien, nochmals zu überprüfen, die Entscheidung, die Kläger bei der Einstellung nachträglich in die höhere Besoldungsgruppe der Laufbahn einzustufen, so weit eingeschränkt werden könne, dass ihr jede praktische Wirkung genommen werde.

Klage des Guido Strack gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. Oktober 2004

(Rechtssache T-394/04)

(2004/C 300/94)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Guido Strack, Wasserliesch (Deutschland), hat am 5. Oktober 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht.

Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt J. Mosar, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- das gemäß Artikel 45 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften im Hinblick auf den Kläger durchgeführte Beförderungsverfahren für das Jahr 2003, die darin erfolgte Punktevergabe sowie die darauf ergangene Entscheidung der Nichtbeförderung des Klägers aufzuheben;
- die Beklagte zur Übernahme aller Gerichts- und sonstigen Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen die Art und Weise der Durchführung des Beförderungsverfahrens 2003, die Nichtvergabe von Prioritätspunkten an den Kläger sowie die Entscheidung der Anstellungsbehörde im Rahmen des Beförderungsverfahrens für das Jahr 2003, den Kläger nicht in den nächst höheren Dienstgrad A5 zu befördern.

Der Kläger rügt den Verstoß gegen folgende Vorschriften und allgemeine Rechtsgrundsätze:

- Artikel 26 des Statuts
- Artikel 25 des Statuts
- Artikel 24, Satz 4 und 5 des Statuts
- Artikel 110 in Verbindung mit Artikel 45 des Statuts
- Artikel 43 des Statuts
- Artikel 45 Absatz 1 des Statuts und den Gleichheitsgrundsatz
- die der Verwaltung gegenüber ihren Beamten obliegende Fürsorgepflicht
- die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 45 des Statuts
- Artikel 41 der Grundrechtscharta, das Recht auf ein faires Verwaltungsverfahren, das Fürsorgeprinzip und das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs
- die Begründungspflicht sowie das Willkürverbot
- das Gebot des Schutzes des legitimen Vertrauens und die Regel „patere legem quam ipse fecisti“

Klage der Air One S.p.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. Oktober 2004

(Rechtssache T-395/04)

(2004/C 300/95)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Air One S.p.A. hat am 5. Oktober 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim

Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Gianluca Belotti und Matteo Padellaro, avvocati.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Kommission dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, dass sie, obwohl sie dazu förmlich verpflichtet war, es unterlassen hat, zu der von Air One S.p.A. am 22. Dezember 2003 eingereichten Beschwerde über rechtswidrige staatliche Beihilfen, die dem Luftfahrtunternehmen Ryanair von den italienischen Behörden gewährt worden sind, Stellung zu nehmen;
- der Kommission aufzugeben, zu der Beschwerde der Klägerin und zu den verlangten Sicherungsmaßnahmen unverzüglich förmlich Stellung zu nehmen;
- der Beklagten jedenfalls alle Kosten aufzuerlegen, auch wenn die Klage im Laufe des vorliegenden Verfahrens durch Maßnahmen der Kommission gegenstandslos werden sollte.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht zur Begründung ihrer Klage geltend, sie habe der Europäischen Kommission mit Schreiben des Datums 22. Dezember 2003 eine Beschwerde über die rechtswidrigen Beihilfen übermittelt, die das irische Luftfahrtunternehmen Ryanair bei verschiedenen italienischen Flughäfen in der Form erhalten habe, dass die bei Landungen in Italien verlangten Flughafengebühren und die Preise für dabei erbrachte Leistungen außerordentlich wettbewerbsfähig gewesen seien; manchmal sei dieses Unternehmen sogar von allen Kosten freigestellt worden.

Da sie von der Kommission keine Reaktion erhalten habe, habe sie die Kommission förmlich im Sinne von Artikel 232 EG aufgefordert, zu der Beschwerde Stellung zu nehmen. Nachdem vier Monate ergebnislos verstrichen seien, habe sie beschlossen, das Gericht anzurufen.

Die Klägerin weist insoweit darauf hin, dass die Kommission neun Monate habe verstreichen lassen, ohne in irgendeiner Weise zu reagieren und ohne – auf eine Beschwerde hin, die auf tatsächliche Umstände gestützt sei, die von der Kommission weitgehend und in ähnlich gelagerten Fällen bereits beurteilt und als staatliche Beihilfen angesehen worden seien – zu beschließen, gegen die italienischen Behörden wegen dieser Beihilfen, die illegal und sehr wahrscheinlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar seien, vorzugehen, könne vom Gericht nur als Vertragsverletzung beanstandet werden.

Überdies seien die Beihilfen einem Unternehmen gewährt worden, dass auf dem Sektor der Luftfahrt aktiv sei; dieser Sektor werde von der Kommission besonders aufmerksam auch hinsichtlich staatlicher Beihilfen beobachtet.